

URNr. 1259 /2021

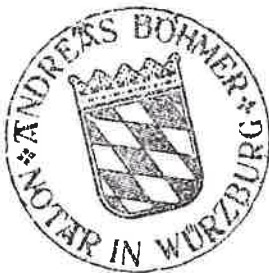
**Bescheinigung
gemäß 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Zu dem nachfolgenden Gesellschaftsvertrag Gesellschaft in Firma

**va-Q-tec AG
mit dem Sitz in Würzburg
(AG Würzburg HRB Nr. 7368)**

bescheinige ich, Notar, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2021, URNr. 1244/2021, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Würzburg, den 26. Mai 2021




(Andreas Böhmer)
Notars

SATZUNG
DER
VA-Q-TEC AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

va-Q-tec AG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Würzburg.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von innovativen Dämmkomponenten und Dämmsystemen, insbesondere von Vakuum-Dämmsystemen, Wärme- und Kältespeicherkomponenten und von Systemlösungen mit diesen Komponenten. Ebenso die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Software sowie von elektronischen Messgeräten für die Messung physikalischer Größen sowie die Vermietung von Thermoverpackungen und thermische Beratung und Entwicklung hierzu.

2.2 Die Gesellschaft kann selbst oder über Ihre Tochtergesellschaften alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2.3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen und deren Geschäftsführung übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen.

3. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. DAUER DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet

5. **BEKANNTMACHUNGEN**

- 5.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger, soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in anderen Medien erfolgen müssen. Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür eine bestimmte Form vorzugeben, genügt das Einstellen auf der Internetseite der Gesellschaft.
- 5.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

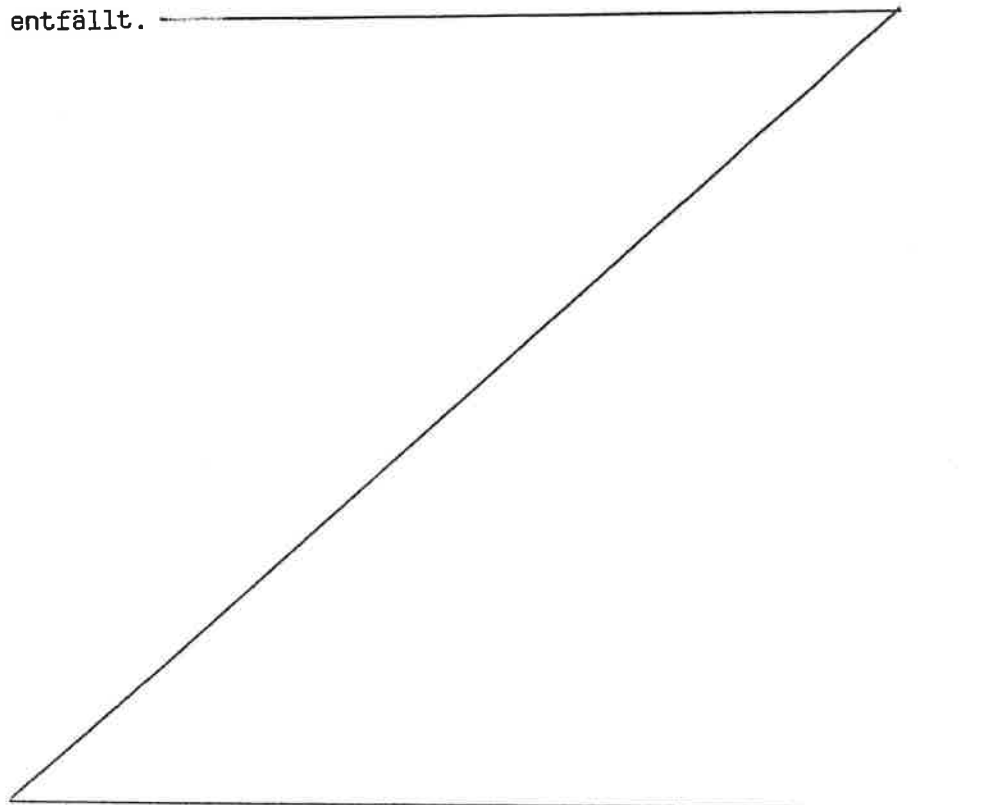
II. **GRUNDKAPITAL, AKTIEN, GENEHMIGTES- UND BEDINGTES KAPITAL**

6. **GRUNDKAPITAL**

6.1 ***Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.089.502,00 (in Worten: Euro dreizehn Millionen neunundachtzigtausend fünfhundertzwei) und ist eingeteilt in 13.089.502 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).***

6.2 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

6.3 entfällt.



- 6.4 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis einschließlich zum 13. August 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 6.544.751 (in Worten: sechs Millionen fünfhundertvierundvierzigtausend siebenhunderteinundfünfzig) neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 6.544.751,00 (in Worten: Euro sechs Millionen fünfhundertvierundvierzigtausend siebenhunderteinundfünfzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/1).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- aa) wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der nach § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien am Grundkapital zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – sofern dieser Betrag geringer ist – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind anzurechnen:
- (1) Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandelungs- oder Optionsrechten oder Wandelungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, und
 - (2) eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden;

- bb) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere, um die neuen Aktien Dritten beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können;
- cc) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen und
- dd) um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden, zum Verwässerungsschutz ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde, zu gewähren.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/1 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/1 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- 6.5 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 6.500.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 6.500.000 (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend) neuen auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei Erfüllung von Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger der aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen "Schuldverschreibungen").

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der entsprechenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung dieser bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Ziffer 6.5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen anzupassen bzw. aufzuheben sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

7. AKTIEN

- 7.1 Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Sie sind unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften sind unter ihrer Firma und unter Angabe ihres Sitzes mit Adresse einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der als solcher im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist.
- 7.2 Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) ausstellen oder einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung von Aktien und Verbriefung des Anteils überhaupt ist, soweit gesetzlich zulässig und nicht eine Einzelverbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind, ausgeschlossen. Für Zwischenscheine, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zinsscheine gilt dieser Absatz entsprechend.
- 7.3 Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine

haben. Die Gesellschaft ist berechtigt, den eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln,

- 7.4 Enthält ein Kapitalerhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Namen. Lauten sie auf den Namen, gilt die vorstehende Ziffer 7.3 entsprechend.

III. DER VORSTAND

8. ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat entscheidet ferner über die Anstellungsverträge des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- 8.3 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

9. VERTRETUNG/GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 9.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung nach § 181 Abs. 2 BGB) abzuschließen.
- 9.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

IV. DER AUFSICHTSRAT

10. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS

- 10.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat selbst gibt, zugewiesen werden.
- 10.2 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

11. ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES AUFSICHTSRATS

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 11.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl ist statthaft. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidenden Mitglieds erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- 11.3 Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, spätestens aber mit Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls.
- 11.4 Wird vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 11.3 ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

12. NIEDERLEGUNG DES AUFSICHTSRATSMANDATS

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Monatsende niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.

13. VORSITZ UND GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS

13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung, in der das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Leitung übernimmt. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

13.2 Ist der Aufsichtsratsvorsitzende an der Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter diese an seiner statt wahrzunehmen, sofern nicht das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.

13.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

13.4 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

14. AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Die Vergütung umfasst auch die Übernahme der Kosten einer Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung), die von der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen wird. Diese Versicherung wird mit einer angemessenen Versicherungssumme und einem Selbstbehalt in Höhe von 10 % des jeweiligen Schadens abgeschlossen. Der Selbstbehalt ist für alle innerhalb eines Versicherungsjahres auftretenden Schadensfälle auf das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen

Aufsichtsratsmitgliedes begrenzt. Die Kosten dieser Versicherung trägt die Gesellschaft.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

15. EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 15.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem Ort im Umkreis von 100 km (Luftlinie) von dem Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit wenigstens 50.000 Einwohnern statt.
- 15.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- 15.3 Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitgerechnet.
- 15.4 Für die Übermittlung von Mittellungen über die Einberufung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG genügt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Weg elektronischer Kommunikation. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.
- 15.5 Der Vorstand kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien zulassen. Hierauf ist in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen

16. TEILNAHME DER AKTIONÄRE UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich mindestens sechs Kalendertage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein

- 16.2 Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- 16.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- 16.4 Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- 16.5 Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne eine Bevollmächtigung teilnehmen und sämtliche oder einzelne Ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Vorstand kann auch Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 treffen.

17. VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 17.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung, ein von Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Sind weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch das von diesem benannte andere Mitglied anwesend, so wählen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder vor Beginn der Hauptversammlung den Versammlungsleiter.
- 17.2 Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Art und Form der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörenden Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden. Der Versammlungsleiter kann, soweit gesetzlich zulässig, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der

Vorsitzende, sofern erforderlich, die Wortmeldeliste vorzeitig schließen und den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

18. **BESCHLUSSFASSUNG**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

19. **RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG**

- 19.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 HGB) den Jahresabschluss sowie den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 19.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer bzw. den Konzernabschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- 19.3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- 19.4 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie ermächtigt, den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in anderer

Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden

- 19.5 Der Vorstand ist gem. § 59 Abs. 2 AktG ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.
- 19.6 Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. GRÜNDUNGS-AUFWAND (ÜBERNAHME VON § 25 DER VORMALIGEN SATZUNG)

- 20.1 Die Gründungskosten werden bis zu einem Betrag von EUR 4.000,00 von der Gesellschaft übernommen. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.
- 20.2 Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Aktionäre verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.